

## Kantonale Grundbuchverordnung

(Änderung vom 7. Dezember 2011)

*Das Obergericht,*

in Anwendung des § 218 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Die kantonale Grundbuchverordnung vom 26. März 1958 wird wie folgt geändert:

### **K. Bezug von Daten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich**

§ 35 k. <sup>1</sup> Der Zugriff auf Daten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die Grundbuchämter kann im Abrufverfahren erfolgen. Zugriff im  
Abrufverfahren

<sup>2</sup> Die Grundbuchämter können im Rahmen ihrer Grundbuchführung durch direkten elektronischen Zugriff insbesondere folgende Daten von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erheben: die Gebäudenummer, die Gemeinde/das Quartier, die Gebäudeadresse(n), den Gebäude-Zweck, die Spezialnutzung, das Erstellungsjahr, das Volumen, das Schätzungsdatum, den Schätzungsgrund, die Versicherungssumme, die Versicherungsart, den aktuellen GVZ-Index, den Basiswert, die Bauzeitversicherungssumme sowie den Vertreter.

<sup>3</sup> Sie beschränken die Zahl der Zugriffsberechtigten, schützen den Zugriff und sorgen für dessen Protokollierung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:  
Müller

Der Generalsekretär:  
Nido

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2012 in Kraft ([ABI 2012, 24](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 230](#).